



**Stromboli**  
Kinderbetreuung Kleinbasel

STROMBOLI – Kinderbetreuung  
Kleinbasel  
Breisacherstrasse 39  
4057 Basel  
061 681 39 39  
info@stromboli-kleinbasel.ch  
www.stromboli-kleinbasel.ch

## Statuten von Stromboli Verein Kinderbetreuung Kleinbasel

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Stromboli Verein Kinderbetreuung Kleinbasel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er versteht sich als gemeinnützige Institution.

### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogisch hochstehender, familienergänzender Kinderbetreuungsangebote im Kleinbasel.

Zu diesem Zweck betreibt und führt der Verein eine Kinderbetreuung im Kleinbasel.

Der Verein kann nebst seiner Hauptaufgabe weitere Aktivitäten, wie einen Mittagstisch für schulpflichtige Kinder oder Tagesferien entwickeln, die mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.

Der Verein darf bei Erfüllung seines Zwecks keinen Gewinn erzielen.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages muss er nicht begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des Mitgliedschaftsbeitrags.

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann nach entsprechender vorgängiger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Dieser ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die innert 30 Tagen seit Empfang zu erfolgen hat, zu eröffnen. Diese beschliesst endgültig und ohne Angabe eines Grundes.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

#### **4. Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Finanzielle Unterstützungen durch Gemeinde, Kanton und Bund
- Spenden
- Sonstige Erträge

#### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **6. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge müssen bis 5 Tage vor der Jahresversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Co-Präsidiums oder Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid, bei einem Co-Präsidium das jüngere Co-Präsidiumsmitglied.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten. Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Wahlen und den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Wahl bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums.

Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch eine Institution des Vereins betreut werden, können nicht im Vorstand tätig sein. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung bewilligen.

Dem Vorstand wird die Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Angebote übertragen. Die operative und administrative Leitung der Angebote kann er an geeignete Personen delegieren. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Abschluss von Verträgen mit Dritten, soweit dies nicht ausdrücklich an die Geschäftsleitung delegiert wird
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Die Erteilung von Einzelzeichnungsberechtigungen ist zulässig.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid, bei einem Co-Präsidium das jüngere Co-Präsidiumsmitglied.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und sofern alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **9. Geschäftsleitung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen, die für die Erledigung der anfallenden Aufgaben zuständig ist. Ein Pflichtenheft (oder ein Betriebshandbuch) regelt die Pflichten und Rechte.

Die Geschäftsleitung oder ihre Vertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und hat beratende Stimme.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Diese überprüft/en die Rechnungsführung des Vereins und erstattet/en der Mitgliederversammlung hierüber jährlich schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch, falls der Kanton dies verlangt.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Geschäftsperiode (Vereinsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr kann ein verlängertes Geschäftsjahr sein.

## **12. Schweigepflicht**

Die Funktionsträger des Vereins, die Revisionsstelle sowie die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

## **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **14. Vereinsauflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.11.2012 angenommen. Die vorliegende revidierte Fassung, wurde von der Mitgliederversammlung vom 06.05.2025 angenommen. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

*Regula Rappo-Raz.*  
Die Präsidentin

  
Der Protokollführer